

Kontroll- und Arbeitsanweisung für Lenker von ADR-Tanks, Fahrzeugen mit Tankcontainer, Be-Entladung, Beförderung	ADR 2023
---	-----------------

Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung (Auszug Kapitel 7.5 ADR 2023)
<p>Allgemeine Vorschriften</p> <p>Bem. Im Sinne dieses Abschnitts gilt das Aufsetzen eines Containers, eines Schüttgut-Containers, eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks auf ein Fahrzeug als Beladen und das Absetzen als Entladen.</p>
<p>Ankunft am Be- und Entladeort</p> <p>Bei der Ankunft am Be- und Entladeort, einschliesslich Container-Terminals, müssen das Fahrzeug und die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung sowie gegebenenfalls der (die) Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbewegliche(n) Tank(s) (insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, der Sicherung, der Sauberkeit und der ordnungsgemässen Funktion der bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung) den Rechtsvorschriften genügen.</p>
<p>Keine Beladung</p> <p>Sofern im ADR nichts anderes festgelegt ist, darf eine Beladung nicht erfolgen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Kontrolle der Dokumente oder - eine Sichtprüfung des Fahrzeugs oder gegebenenfalls der (des) Container(s), Schüttgut-Container(s), MEGC, Tankcontainer(s) oder ortsbeweglichen Tanks sowie ihrer bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung zeigt, dass das Fahrzeug und die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung, ein Container, ein Schüttgut-Container, ein MEGC, ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder ihre Ausrüstung den Rechtsvorschriften nicht genügt.
<p>Keine Entladung</p> <p>Sofern im ADR nichts anderes festgelegt ist, darf eine Entladung nicht erfolgen, wenn die vorgenannten Kontrollen Verstösse aufzeigen, die die Sicherheit oder die Sicherung bei der Entladung in Frage stellen können.</p>

Grundsätze für die Beförderung gefährlicher Güter in Tanks ADR 2023
<p>Befüllen und Entleeren</p> <p>Während des Befüllens und Entleerens der Tanks, Batterie-Fahrzeuge und MEGC sind geeignete Massnahmen zu treffen, um die Freisetzung gefährlicher Mengen von Gasen und Dämpfen zu verhindern. Die Tanks, Batterie-Fahrzeuge und MEGC müssen so verschlossen sein, dass vom Inhalt nichts unkontrolliert nach aussen gelangen kann.</p>
<p>Absperreinrichtungen</p> <p>Falls mehrere Absperreinrichtungen hintereinander liegen, ist zuerst die dem Füllgut zunächst liegende Einrichtung zu schliessen.</p>
<p>Gefährliche Reste an Außenseite der Tanks</p> <p>Während der Beförderung dürfen den Tanks aussen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften.</p>
<p>Stoffe die gefährlich miteinander reagieren können</p> <p>Stoffe, die gefährlich miteinander reagieren können, dürfen nicht in unmittelbar nebeneinanderliegenden Tankabteilen befördert werden. Stoffe, die gefährlich miteinander reagieren können, dürfen in unmittelbar nebeneinanderliegenden Tankabteilen befördert werden, wenn diese Abteile durch eine Trennwand getrennt sind, die eine gleiche oder grössere Wanddicke als der Tankkörper selbst hat. Sie dürfen auch befördert werden, wenn die befüllten Abteile durch einen leeren Zwischenraum oder ein leeres Abteil getrennt sind.</p>
<p>Trenn- oder Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 l Fassungsraum</p> <p>Tankkörper zur Beförderung von Stoffen in flüssigem Zustand oder von verflüssigten oder tiefgekühlt verflüssigten Gasen, die nicht durch Trenn- oder Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 l Fassungsraum unterteilt sind, müssen entweder zu mindestens 80 % oder zu höchstens 20 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Diese Vorschrift gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - flüssige Stoffe mit einer kinematischen Viskosität bei 20 °C von mindestens 2680 mm²/s; - geschmolzene Stoffe mit einer kinematischen Viskosität bei Fülltemperatur von mindestens 2680 mm²/s; - UN 1963 HELIUM, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, und UN 1966 WASSERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG.
<p>Massnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung</p> <p>Bei entzündbaren Gasen, bei flüssigen Stoffen mit einem Flammpunkt bis höchstens 60 °C oder bei UN 1361 Kohle oder Russ, Verpackungsgruppe II ist vor der Befüllung oder Entleerung der Tanks eine elektrisch gut leitende Verbindung zwischen dem Aufbau des Fahrzeugs, dem ortsbeweglichen Tank oder dem Tankcontainer und der Erde herzustellen. Ausserdem ist die Füllgeschwindigkeit zu begrenzen.</p>

Gelesen und verstanden
Name / Vorname (in Blockschrift) _____

Unterschrift Mitarbeiter: _____

Datum: _____ 2023

Kontroll- und Arbeitsanweisung für Lenker von ADR-Tanks, Fahrzeugen mit Tankcontainer, Be-Entladung, Beförderung	ADR 2023
---	-----------------

Allgemeine Anweisungen bei der Be- und Entladung von Tankfahrzeugen mit gefährlichen Gütern

1.	Bei Unfällen, Zwischenfällen, oder wenn die Gefahr des Austrittes von gefährlichen Gütern besteht, ist unverzüglich die nächste Sicherheitsdienststelle – europäischer Notruf 112 - zu verständigen
2.	Abgesehen von den Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung dürfen Fahrgäste in Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern nicht befördert werden
3.	Die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung müssen mit der Bedienung der Feuerlöschgeräte vertraut sein
4.	Die verwendeten tragbaren Beleuchtungsgeräte dürfen keine Oberfläche aus Metall haben, durch die Funken erzeugt werden könnten
5.	Während der Ladearbeiten ist das Rauchen in der Nähe der Fahrzeuge und in den Fahrzeugen verboten. Das Rauchverbot gilt auch für die Verwendung elektronischer Zigaretten und ähnlicher Geräte
6.	Abgesehen von den Fällen, in denen der Motor zum Betrieb von Pumpen oder anderen für das Beladen oder Entladen des Fahrzeugs erforderlichen Einrichtungen benötigt wird und die Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich das Fahrzeug befindet, diese Verwendung gestatten, muss der Motor während der Belade- und Entladevorgänge abgestellt sein
7.	Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern dürfen nur mit angezogener Feststellbremse halten oder parken. Anhänger ohne Bremsenrichtungen müssen durch die Verwendung mindestens eines in Unterlegkeils gegen Wegrollen gesichert werden.
8.	Die Be- und Entladung (Befüllen und Entleeren) ist durch den Lenker ständig zu überwachen
9.	Abgestellte Beförderungseinheiten, müssen versperrt sein. Zugfahrzeug Türen versperrt! Bedieneinheit Tanksattelaufleger (Kippdeckel) versperrt. Dasselbe gilt für Lenkunterbrechungen während der Beförderung.
10.	Den Anweisungen des Personals bei Befüll- u. Entladestelle ist Folge zu leisten
11.	Bei allen Befüll- und Entladevorgängen ist die persönliche Schutzausrüstung zu verwenden

Vor jeder Befüllung / Übernahme von Beförderungseinheiten mit ADR-Tanks, Tankcontainer, sind die folgenden Kontrollumfänge durchzuführen.

Zulässigkeit der Befüllung von ADR-Tanks und Tankcontainer. Kontrollen vor Beladung,

1.	Eignung des ADR-Tanks (Tankcodierung in Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter, in Bezug auf die zu landenden gefährlichen Gütern – UN-Nummer(n). Beispielsweise Tankcode L1,5BN usw.
2.	Überprüfung der zugeordneten Sondervorschriften für ADR-Tanks (TU-Codes).
3.	Eignung des ortsbeweglichen Tanks (Tankcontainer) (Tankcodierung in Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter, in Bezug auf die zu landenden gefährlichen Gütern – UN-Nummer(n). Beispielsweise Code T7.
4.	Überprüfung der zugeordneten Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks (TP-Codes).
5.	Fahrzeug und Lenkerdokumente (Zulassungen, Führerschein usw.) vollzählig und vollständig vorhanden?
6.	Beleuchtung, Reifen funktionstüchtig, nicht beschädigt? Fahrzeug gegen Wegrollen gesichert?
7.	Füllanzeigen und Temperaturanzeigeeinrichtungen funktionstüchtig?
8.	Schläuche, Leitungen Pumpen und Ventile in technisch einwandfreiem und sauberem Zustand?
9.	Keine Undichtheiten an Tank, Leitungen und Armaturen?
10.	Elektrische Verbraucher (Standheizung) und elektrische Geräte (z. B. Mobiltelefon, Radio etc.) ausgeschaltet
11.	Persönliche Schutzausrüstung geeignet und funktionstauglich?
12.	Lade- Füllbereich (Areal) abgesichert und gekennzeichnet?
13.	Einweisung durch Füllstelle erfolgt
14.	Überfüllsicherungen überprüft?
15.	Fluchtwege, Notfalltelefon und Erste-Hilfe-Station bekannt?

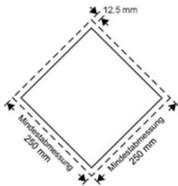
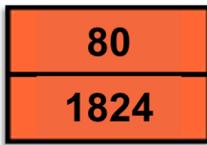
Kontrolle orangefarbener Kennzeichnung Großzettel an Beförderungseinheiten mit ADR-Tanks u. Tankcontainer

Gelesen und verstanden
Name / Vorname (in Blockschrift) _____

Unterschrift Mitarbeiter: _____

Datum: _____ 2023

Abhängig von der Ladung, der Beförderungsart und des Beförderungsmittels, ist die Kennzeichnung der Fahrzeuge und Beförderungseinheiten vorgeschrieben, mit:

Großzettel (Placards)	Orangefarbene Tafel ohne Ziffern	Orangefarbene Tafel mit Ziffern
Ein auf die Spitze gestelltes Quadrat	Form und Abmessung: Grundlinie 40 cm, Höhe 30 cm.	
Mindestabmessungen: 250 mm × 250 mm (bis zum Rand des Großzettels. Die Linie innerhalb des Rands muss parallel zum Rand des Großzettels verlaufen. Abstand zwischen der Linie und dem Rand: 12,5 mm. Farbe des Symbols und der Linie innerhalb des Rands muss dem Gefahrzettel für die Klasse oder Unterklasse des gefährlichen Gutes entsprechen.	Ausführung Rückstrahlend, witterungsbeständig, Tafeln dürfen sich erst nach 15-minütigen Brand von Befestigung lösen. Die Tafeln (und auswechselbaren Ziffern u. Buchstaben) müssen unabhängig von der Ausrichtung des Fahrzeuges an der vorgesehenen Stelle verbleiben, bzw. befestigt bleiben. Wenn die orangefarbene Tafel auf Klapptafeln angebracht wird, müssen diese so ausgelegt und gesichert sein, dass jegliches Umklappen oder Lösen aus der Halterung während der Beförderung (insbesondere durch Stöße und unabsichtliche Handlungen) ausgeschlossen ist. Die Tafeln dürfen in der Mitte mit einer schwarzen Linie (Strichbreite: 15 mm) unterteilt sein.	
		
Wenn die Großzettel (Placards) auf Klapptafeln angebracht werden, müssen diese so ausgelegt und gesichert sein, dass jegliches Umklappen oder Lösen aus der Halterung während der Beförderung (insbesondere durch Stöße und unabsichtliche Handlungen) ausgeschlossen ist. Großzettel (Placards) müssen witterungsbeständig sein.	Beförderungseinheiten, in denen gefährliche Güter befördert werden, müssen mit zwei rechteckigen, senkrecht angebrachten orangefarbenen Tafeln versehen sein. Sie sind vorne und hinten an der Beförderungseinheit senkrecht zu deren Längsachse anzubringen. Sie müssen deutlich sichtbar bleiben.	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und die UN-Nummer: Schwarze Ziffern mit einer Zeichenhöhe von 100 mm und einer Strichbreite von 15 mm. Die Nummern müssen durch eine waagrechte schwarze Linie mit einer Strichbreite von 15 mm in der Mitte der Tafel getrennt sein. Sie müssen unauslöschar und nach einer 15-minütigen Feuereinwirkung noch lesbar sein.
Wird während oder am Ende einer ADR-Beförderung ein Tanksattelaufleger von seiner Zugmaschine getrennt, um auf ein Schiff oder Binnenschiff verladen zu werden, müssen die Grosszettel auch vorn am Tanksattelaufleger angebracht werden.		Ausführung als Selbstklebfolie Container, in denen gefährliche feste Stoffe in loser Schüttung befördert werden, auf Tankcontainern, MEGC oder ortsbeweglichen Tanks dürfen die vorgeschriebenen Tafeln durch eine Selbstklebefolie, einen Farbanstrich oder jedes andere gleichwertige Verfahren ersetzt werden.

Anbringung orangefarbene Kennzeichnung und der Großzettel (Placards)

Kennzeichnung mit orangefarbene Tafeln auf Tankfahrzeugen, Batteriefahrzeugen, Beförderungseinheiten mit einem oder mehreren Tanks:	Anbringung orangefarbener Tafeln (Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr, UN-Nummer), an den Seiten jedes Tanks, jedes Tankabteils oder jedes Elements eines Batterie-Fahrzeugs, parallel zur Längsachse des Fahrzeugs.
Kennzeichnung mit orangefarbene Tafeln auf Tankcontainer:	Tankcontainer sind mit orangefarbene Tafeln (mit Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer), sind an beiden Längsseiten (parallel zur Längsachse des Fahrzeuges kennzeichnen.
Anbringung von Großzettel auf ADR-Tanks:	Großzettel (Placards) sind an beiden Längsseiten und Hinten am Tank (Fahrzeug) anzubringen.
Anbringung von Großzettel auf Tankcontainern:	Großzettel (Placards) sind an allen vier Seiten des Tankcontainers anzubringen.

Gelesen und verstanden
Name / Vorname (in Blockschrift) _____

Unterschrift Mitarbeiter: _____

Datum: _____ 2023

Kontroll- und Arbeitsanweisung für Lenker von ADR-Tanks, Fahrzeugen mit Tankcontainer, Be-Entladung, Beförderung	ADR 2023
Kontrolle der Inhalte und Einträge Beförderungspapier(e) vor Abfahrt Ladestelle	
Beschreibung der Ladung - Angabe der Klassifizierung bestehend nach folgender vorgeschriebener Reihenfolge	
<ol style="list-style-type: none"> 1. «UN + UN-Nummer» 2. Benennung und Beschreibung (Bezeichnung des gefährlichen Stoffes) 3. Stoffe und Gegenstände die einer n.a.g-Eintragung zugeordnet sind, müssen unmittelbar nach «n. a. g» mit der technischen Benennung – in Klammer gesetzt – ergänzt sein 4. Angabe des (der) Gefahrzettel, bei 2 oder 3 Gefahrzettel ist der 2e und/oder 3e in Klammer zu setzen 5. Angabe der zugeordneten Verpackungsgruppe (keine Verpackungsgruppe bei Stoffe/Gegenstände der Klasse 2) 5. in Klammer gesetzt : Angabe des Tunnelbeschränkungscode in Großbuchstaben 	
Beispiel: Mögliche Ladung und deren Einträge «UN 1090 ACETON, 3, II, (D/E)»	
Erforderliche Angaben der beförderten Mengen für jede UN-Nummer	
die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung für die Beförderung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen bzw. als Brutto- oder Nettomasse);	
Bei Teilladungen sind die tatsächlichen Mengen durch den/die Lenker im Beförderungspapier zu korrigieren.	
Erforderliche Angabe Name/Anschrift Absender und Name/Anschrift Empfänger	
Angabe der korrekten Firmenbezeichnung und die Postanschrift des Absenders und des Empfängers	
Zusätzliche Angaben gemäss Sondervorschrift 640x	
Die in der UN-Nummerntabelle aufgeführten physikalischen und technischen Eigenschaften führen bei der Beförderung bestimmter Stoffes in ADR-Tanks zu unterschiedlichen Tankcodierungen für ein und dieselbe Verpackungsgruppe.	
Zur Identifizierung dieser physikalischen und technischen Eigenschaften, des in einem Tank beförderten Produkts ist nur bei der Beförderung in ADR-Tanks zu den im Beförderungspapier vorgeschriebenen Informationen folgende Angabe hinzuzufügen: «Sondervorschrift 640X», wobei X der entsprechende Großbuchstabe ist, der in der UN-Nummerntabelle nach dem Verweis auf Sondervorschrift 640 erscheint.	
Beispiel: «UN 1202 Dieselmotortreibstoff, 3, III, (D/E) Sondervorschrift 640 L»	
Beispiel: «UN 1202 Dieselmotortreibstoff, 3, III, (D/E) Sondervorschrift 640 M»	
Zusätzliche Angaben für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe	
Wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 den Kriterien «UMWELTGEFÄHRDEND» entspricht, muss im Beförderungspapier der ZUSATZ «UMWELTGEFÄHRDEND» oder «MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND» angegeben sein.	
Beispiel: UN 1203 Benzin, 3, II, (D/E) UMWELTGEFÄHRDEND»	
Diese zusätzliche Vorschrift gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082	
Angaben für die Beförderungen in Tankfahrzeugen mit mehreren Abteilen	
Tankfahrzeugs mit mehreren Abteilen, in denen unterschiedliche gefährliche Güter befördert werden, müssen für die in jedem Tank oder jedem Abteil eines Tanks enthaltenen Stoffe im Beförderungspapier einzeln angegeben werden.	
Angaben für die Beförderung von LEEREN TANKFAHRZEUGEN, LEEREREN AUFSETZTANKS», «LEEREN BATTERIE-FAHRZEUGEN », «LEEREREN ORTSBEWEGLICHER TANKS», «LEEREREN TANKCONTAINERN», «LEEREREN MEGC»,	
Angaben der letzten Ladung mit dem Ausdruck «LETZTES LADEGUT» vorangestellt. Mögliche Beschreibungen:	
Beispiel: «LEERES TANKFAHRZEUG, LETZTES LADEGUT: UN 1073 SAUERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG 2.2 (5.1) (C/E)»	
Beispiel: «LEERER TANKCONTAINER, LETZTES LADEGUT: UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I, (C/D)»	
Beispiel: «LEERER ORTSBEWEGLICHER TANK, LETZTES LADEGUT: UN 1203 Benzin, 3, II, (D/E) UMWELTGEFÄHRDEND»	
Angaben bei der Beförderung von erwärmten Stoffen	
Wenn die offizielle Benennung für die Beförderung eines Stoffes, der in flüssigem Zustand bei einer Temperatur von mindestens 100 °C oder in festem Zustand bei einer Temperatur von mindestens 240 °C befördert oder zur Beförderung aufgegeben wird, nicht angibt, dass es sich um einen Stoff handelt, der unter erhöhter Temperatur befördert wird (zum Beispiel durch Verwendung des Ausdrucks «GESCHMOLZEN» oder «ERWÄRMT» als Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung), ist direkt nach der offiziellen Benennung für die Beförderung der Ausdruck «HEISS» hinzuzufügen.	
Beispiel: «UN 3257 Erwärmter flüssiger Stoffe, n. a. g. (Aluminium flüssig) GESCHMOLZEN, 9, III (D)»	

Gelesen und verstanden
Name / Vorname (in Blockschrift) _____

Unterschrift Mitarbeiter: _____

Datum: _____ 2023

Kontrolle Schriftliche Weisungen

Für die Hilfe bei unfallbedingten Notfallsituationen, die sich während der Beförderung ereignen können, sind in der Kabine der Fahrzeugbesatzung an leicht zugänglicher Stelle schriftliche vierseitige Weisungen mitzuführen. Die schriftlichen Weisungen müssen hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts, dem im ADR festgelegten vierseitigen Muster entsprechen.

Diese Weisungen sind vom Beförderer vor Antritt der Fahrt der Fahrzeugbesatzung in einer Sprache (in Sprachen) bereitzustellen, die jedes Mitglied lesen und verstehen kann. Der Beförderer hat darauf zu achten, dass jedes betreffende Mitglied der Fahrzeugbesatzung die Weisungen versteht und in der Lage ist, diese richtig anzuwenden.

Vor Antritt der Fahrt müssen sich die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung selbst über die geladenen gefährlichen Güter informieren und die schriftlichen Weisungen wegen der bei einem Unfall oder Notfall zu ergreifenden Maßnahmen einsehen.

Vor jeder Abfahrt der Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern ist zu prüfen, ob die Lenker der Druchleseverpflichtung nachkommen, bzw. ob das Lenkpersonal die Inhalte der schriftlichen Weisungen lesen können und diese auch verstehen, bzw. anwenden können.

Kontrolle der Ausrüstung mit tragbaren Feuerlöschgeräten

Vorgeschriebene Anzahl der Feuerlöschgeräte und Mengen Löschmittel auf der Beförderungseinheit

Höchstzulässige Gesamtmasse der Beförderungseinheit	Mindestanzahl Feuerlöschgeräte	Mindestgesamt-fassungsvermögen Beförderungseinheit	1 Feuerlöschgerät für Motor- oder Fahrer-hausbrand; Mindestens 1 FL mit einem Mindestfassungsvermögen von:	Ein oder mehrere zusätzliche Feuerlöschgeräte; mindestens eines mit einem Mindestfassungsvermögen von:
≤ 3,5 Tonnen	2	4 kg	2 kg	2 kg
> 3,5 Tonnen ≤ 7,5 Tonnen	2	8 kg	2 kg	6 kg
> 7,5 Tonnen	2	12 kg	2 kg	6 kg

Anforderungen an die Feuerlöschgeräte

Kontrolle der Ausführung (Norm)	Die tragbaren Feuerlöschgeräte müssen für die Verwendung auf einem Fahrzeug geeignet sein und die entsprechenden Anforderungen der Norm EN 3 Tragbare Feuerlöscher Teil 7 (EN 3 7:2004 + A1:2007) erfüllen.	
Kontrolle der Plombierung	Die Feuerlöschgeräte müssen mit einer Plombierung versehen sein, mit der nachgewiesen werden kann, dass die Geräte nichtverwendet wurden.	
Kontrolle der Prüfplakette Bem.: Ohne Plakette entsprechen auch neue Löscher nicht dem ADR	Die Feuerlöschgeräte müssen in Übereinstimmung mit den zugelassenen nationalen Normen Prüfungen unterzogen werden, um ihre Funktionssicherheit zu gewährleisten. Sie müssen mit einem Konformitätszeichen einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Norm sowie, je nach Fall, mit einem Kennzeichen mit der Angabe des Datums (Monat, Jahr) der nächsten Prüfung oder des Ablaufs der höchstzulässigen Nutzungsdauer versehen sein.	
Brandklassen	Die tragbaren Feuerlöschgeräte müssen den Anforderungen für die Brandklassen A, B und C entsprechen (Norm EN 2:1992 + A1:2004 Brandklassen).	

Gelesen und verstanden
Name / Vorname (in Blockschrift) _____

Unterschrift Mitarbeiter: _____

Datum: _____ 2023

Kontroll- und Arbeitsanweisung für Lenker von ADR-Tanks, Fahrzeugen mit Tankcontainer, Be-Entladung, Beförderung	ADR 2023
---	-----------------

Kontrolle der sonstigen Ausrüstung und persönlicher Schutzausrüstung

Jede Beförderungseinheit mit gefährlichen Gütern muss mit Ausrüstungsteilen für den allgemeinen und persönlichen Schutz ausgestattet sein. Die Ausrüstungsteile sind nach der Gefahrzettel-Nummer der geladenen Güter auszuwählen. Die Gefahrzettel-Nummern können anhand des Beförderungspapiers bestimmt werden.

Die folgende Ausrüstung muss sich an Bord der Beförderungseinheit befinden [Symbolhafte Darstellungen]

Ein Unterlegkeil je Fahrzeug (z.B. ein Keil für Motorwagen und ein Keil für Anhänger), dessen Abmessungen der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen	
Zwei selbststehende Warnzeichen. Achtung: Pannendreiecke, Kegel oder selbststehende Leuchten sind erlaubt. Pannendreiecke sind optimal, da keine Batterien oder Glühbirnen defekt sein können.	
Augenspülflüssigkeit ^{a)} Achtung: Bestimmte Fertigprodukte haben ein Ablaufdatum in Bezug auf die Verwendungsdauer	

Ausrüstung für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung [Symbolhafte Darstellungen]

eine Warnweste (z.B. wie in der Norm EN 471:2003 + A1:2007 beschrieben)	
ein tragbares Beleuchtungsgerät (ohne Oberflächen aus Metall) ^{d)}	
ein paar Schutzhandschuhe	
eine Augenschutzausrüstung (z.B. Schutzbrille)	

Für bestimmte Klassen vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung [Symbolhafte Darstellungen]

für die Gefahrzettel-Nummer 2.3 oder 6.1 muss sich für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung eine Notfallfluchtmaske befinden ^{b)} Achtung: Ablaufdatum Filter kontrollieren	
eine Schaufel ^{c)}	
eine Kanalabdeckung ^{c)} Achtung: Unterschiedliche technische Systeme und Arten sind erlaubt	
ein Auffangbehälter aus Kunststoff ^{c)}	

- a) Nicht erforderlich für Gefahrzettel der Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.3.
- b) Zum Beispiel eine Notfallfluchtmaske mit einem Gas/Staub-Kombinationsfilter des Typs A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-P2, der mit dem in der Norm EN 141 beschriebenen vergleichbar ist.
- c) Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummern 3, 4.1, 4.3, 8 und 9 vorgeschrieben.
- d) Gedeckte Fahrzeuge oder Fahrzeugabteile die entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt bis 60° Celsius oder brennbare Gase befördern, benötigen als Ausrüstung eine Handlampe ohne Oberflächen aus Metall, in Ex-Ausführung.

Gelesen und verstanden
Name / Vorname (in Blockschrift) _____

Unterschrift Mitarbeiter: _____

Datum: _____ 2023